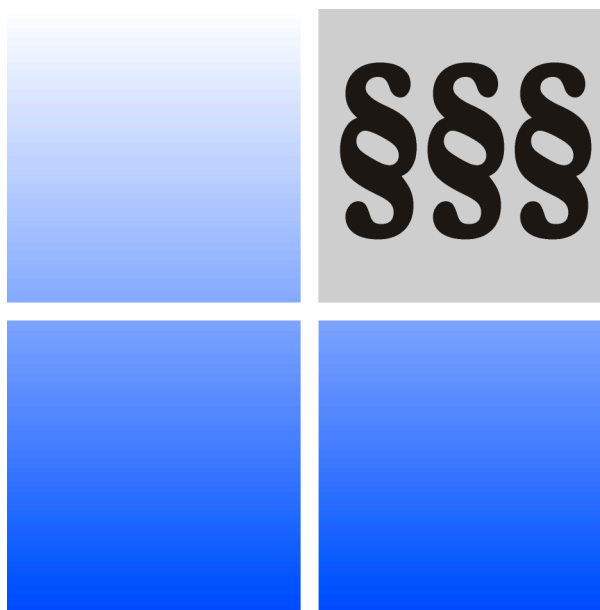




Allgemeine Einkaufsbedingungen

der
CEAG Notlichtsysteme GmbH



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER CEAG Notlichtsysteme GmbH.

I.

Allgemeine Bestimmungen

Für die Bestellung des Auftraggebers gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Auftraggebers abweichende Bedingungen, insbesondere Lieferbedingungen des Auftragnehmers, gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

II.

Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Für den Umfang der Bestellung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen schriftlichen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Bestellung des Auftraggebers verbindlich. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Geschäftszeichen unverzüglich zu bestätigen. Bestätigt der Auftragnehmer die Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Für die Auftragsbestätigung ist das dem Bestellschreiben beiliegende Bestätigungsformular des Auftraggebers oder eine zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarte Form des elektronischen Datenaustauschs oder der elektronischen Datenübermittlung zu verwenden. Dabei muss die Erklärung in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z. B. durch Datierung oder Grußformel, erkennbar gemacht werden (Textform).
2. Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung oder zum Umfang der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftraggebers, die schriftlich oder in Textform erfolgen muss.

III.

Lieferantenerklärung

Jeder Lieferung ist grundsätzlich eine Lieferantenerklärung nach der jeweils geltenden einschlägigen EG-Verordnung beizufügen. Für Rahmenverträge genügt eine Langzeitlieferantenerklärung mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Änderungen hierzu sind dem Auftraggeber unverzüglich und ohne Aufforderung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

IV.

Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem Auftraggeber oder an dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer anderweitig schriftlich oder in Textform vereinbarten Ort.
2. Ist die Nichteinhaltung der Frist für die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt für die Fristeinhaltung ähnlich schwerwiegender unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

3. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jeden vollendeten Tag des Verzugs von je 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitere Rechte des Auftraggebers aus einer verspäteten Lieferung bleiben unberührt.
4. Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer eine über diese Pauschale hinausgehende Vertragsstrafe, so bleibt das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche ebenfalls unberührt. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.
5. Wird erkennbar, dass Liefertermine vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Die Rechte, die dem Auftraggeber nach dem Vertrag, diesen Bedingungen oder dem Gesetz wegen verspäteter Lieferungen zustehen, werden auch dann nicht eingeschränkt, wenn sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber gemäß seiner vorgenannten Verpflichtung in Verbindung setzt.

V.

Versandvorschriften und Versandanzeigen

1. Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen (vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind dies die CEAG-Bestellnummer, Material- und Positions-Nr.) zu versehen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige zweifach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung enthalten muss. Falls zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer elektronische Kommunikationsformen genutzt werden, erfolgt die Übermittlung der Versandanzeige mit dem vorgenannten Inhalt in Textform.
2. Wenn die Versandanzeige zu einer Lieferung nicht rechtzeitig beim Auftraggeber eingegangen ist oder obige Angaben in der Versandanzeige fehlen, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber die vorgenannten Angaben vollständig erhalten hat.
3. Der Auftraggeber ist SLVS-Verzichtskunde.

VI.

Gefahrtragung

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung trägt der Auftragnehmer bis zur Ablieferung der Ware beim Auftraggeber, im Falle einer abnahmebedürftigen Werkleistung bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

VII.

Entgegennahme der Lieferung und Abnahme der Leistung

1. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung der zuviel gelieferten Waren auf Kosten des Auftragnehmers vor.
2. In Fällen von Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder im Falle des Eintritts für die Entgegennahme ähnlich schwerwiegender unvorhersehbarer Hindernisse ist der Auftraggeber berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung des Auftragnehmers entsprechend hinauszuschieben.
3. Sofern eine abnahmebedürftige Werkvertragsleistung erbracht wird, erfolgt die Abnahme im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme der Werkleistung.

VIII.

Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung einschließlich Mehrwertsteuer nach Wahl des Auftraggebers am 15. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang. Als Datumsrechnungseingangs gilt das Rechnungsdatum, sofern die Rechnung an die in der Bestellung des Auftraggebers gekennzeichnete Anschrift des Auftraggebers versandt wurde. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Scheck.

IX.

Schutzvorschriften

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Regelungen des Gesetzes über das In-Verkehrbringen, die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und darauf zu achten, dass die gelieferten Waren keine der nach § 5 ElektroG in der jeweils geltenden Fassung verbotenen Stoffe enthalten. Sollten gelieferte Waren auch nur geringe Mengen der verbotenen Stoffe Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit einzuräumen, den Anforderungen des ElektroG, insbesondere des § 5 ElektroG in der jeweils geltenden Fassung, nachzukommen.

X.

Gewährleistung

1. Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung, namentlich in Qualitätssicherungsvereinbarungen, getroffen wird, in denen der Auftraggeber von seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB freigestellt wird. Die Rügeanzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Kenntniserlangung von dem jeweiligen Mangel beim Auftragnehmer eingeht. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Für diesen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Bei wegen ihrer Art oder Schwere innerhalb einer für den Auftraggeber angemessenen Frist auch durch Lieferung einer mangelfreien Sache nicht behebbaren Mängeln ist der Auftraggeber sofort, bei behebbaren Mängeln erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt.
3. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder dem Verhalten des Auftragnehmers etwas anderes ergibt.

Einer Fristsetzung bedarf es ferner nicht, wenn der Auftraggeber die Sache wegen eines von einem Verbraucher geltend gemachten Mangels, der bereits bei Auslieferung an den Auftraggeber vorhanden war, entweder von dem Abnehmer des Auftraggebers in der Lieferkette oder direkt vom Verbraucher als Folge der Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat.

XI.

Produkthaftung

1. Unbeschadet einer etwaigen Haftung des Auftraggebers im Rahmen der Produkthaftung im Außenverhältnis gegenüber Dritten gilt für die Haftung des Auftragnehmers im Verhältnis zum Auftraggeber: Soweit der Auftraggeber wegen eines Schadens, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers hat, in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend schriftlich oder in Textform unterrichten. Dem Auftragnehmer steht es frei, sich auf eigene Kosten an der Rechtsverteidigung gegenüber dem Dritten zu beteiligen. In jedem Fall wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung eine Bankbürgschaft zur Sicherung des dem Grunde und der Höhe nach vom Auftraggeber glaubhaft gemachten Freistellungs- oder Schadenersatzanspruchs des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer stellen. Wird der Auftraggeber im Außenverhältnis in einer für den Auftraggeber verbindlichen Weise (namentlich Urteil, Anerkenntnis, Vergleich) in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei bzw. ersetzt dem Auftraggeber von diesem an den Dritten gezahlte Beträge. Der Auftraggeber wird nicht ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer seine Haftung gegenüber dem Dritten anerkennen oder mit dem Dritten einen die Haftung betreffenden Vergleich abschließen. Wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer sich nicht in angemessener Frist über ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich eines Anerkenntnisses der Haftung oder eines Vergleichs verständigen, bleibt es dem Auftraggeber überlassen, gegenüber dem Dritten entsprechende Erklärungen abzugeben, die dann auch die Grundlage für die Haftung des Auftragnehmers bilden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Rückrufaktionen ergeben, die der Auftraggeber durchführt oder durchgeführt hat, soweit die Ursache für die Rückrufaktion im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist.
3. Fällt die Verantwortlichkeit für die Haftung des Auftraggebers im Rahmen der Produkthaftung gegenüber Dritten sowohl in den Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers als auch des Auftraggebers, richtet sich der Umfang der Haftung im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der jeweiligen Verantwortlichkeit in entsprechender Anwendung des § 254 BGB.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.

XII.

Gewerbliche Schutzrechte

Sofern ein Dritter gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen oder Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Auftragnehmer nicht in angemessener, vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform zu setzender Frist möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Der Auftraggeber ist an Stelle von Rücktritt oder Minderung auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Besetzung, Weiterveräußerung usw. der Lieferung oder Leistung zu erwirken.

Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatz richtet sich im Falle der Verletzung gewerblicher Schutzrechte eines Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

XIII.

Geheimhaltung/Zeichnungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen usw. dürfen nur mit schriftlicher Billigung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Durch die Abgabe oder Billigung vom Auftragnehmer vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nicht berührt.

XIV.

Aufrechnung

Die Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Auftraggeber zulässig.

XV.

Abtretung

Rechte aus einer Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn der Auftragnehmer im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

XVI.

Untergelieferanten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die Auswahl und die Mangelfreiheit der Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere kann der Auftragnehmer seine Haftung nach diesen Bedingungen nicht deswegen ausschließen, weil er keinen durchsetzbaren Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten hat.

XVII.

Referenzen

Der Auftragnehmer darf sich auf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

XVIII.

Erfüllungsort, Rechte und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Soest.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Auftraggebers der Hauptsitz des Auftraggebers oder der Hauptsitz des Auftragnehmers.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über internationalen Warenkauf.

XIX.

Schlussbestimmungen

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand: 01.01.2007



CEAG Notlichtsysteme GmbH

Senator-Schwartz-Ring 26
D-59494 Soest
E-Mail: info-n@ceag.de
Internet: www.ceag.de